

13.07.00

Vk - U

Verordnung
des Bundesministeriums
für Verkehr, Bau- und
Wohnungswesen

Verordnung zur Änderung der Fernverkehrswegebestimmungs-
verordnung**A. Zielsetzung**

Mit der Änderung der Fernverkehrswegebestimmungsverordnung in § 2 Nr. 22 und Nr. 23 soll dem gegenüber dem Zeitpunkt des Erlasses der Verordnung geänderten Stand der Planung im Bereich der A4/A 44 zwischen Kassel und Eisenach Rechnung getragen werden.

Zudem ist Kassel und nicht, wie in der Verordnung bisher genannt, Wehretal der maßgebliche Hauptverkehrsknotenpunkt, bis zu dem die Vorschriften des Verkehrswegeplanungsbeschleunigungsgesetzes gelten müssen.

B. Lösung

Die Fernverkehrswegebestimmungsverordnung wird in § 2 Nr. 22 und Nr. 23 entsprechend angepasst.

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

Keine

13.07.00

Vk - U

Verordnung
des Bundesministeriums
für Verkehr, Bau- und
Wohnungswesen

Verordnung zur Änderung der Fernverkehrswegebestimmungs-
verordnung

Der Chef des Bundeskanzleramtes
022 (323) - 921 02 - Fe 22/00

Berlin, den 12. Juli 2000

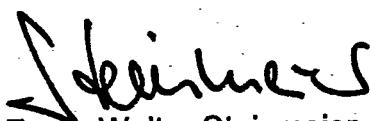
An den
Präsidenten des Bundesrates

Hiermit übersende ich die von dem Bundesministerium für Verkehr, Bau- und
Wohnungswesen zu erlassende

Verordnung zur Änderung der Fernverkehrswege-
bestimmungsverordnung

mit Begründung und Vorblatt.

Ich bitte, die Zustimmung des Bundesrates aufgrund des Artikels 80 Abs. 2 des
Grundgesetzes herbeizuführen.


Dr. Frank-Walter Steinmeier

**Verordnung zur Änderung der
Fernverkehrswegebestimmungsverordnung**

Aufgrund § 1 Abs. 2 des Verkehrswegeplanungsbeschleunigungsgesetzes vom 16. Dezember 1991 (BGBl. I S. 2174), zuletzt geändert durch das Zweite Gesetz zur Änderung des Verkehrswegeplanungsbeschleunigungsgesetzes vom 22. Dezember 1999 (BGBl. I S. 2659), Artikel 56 Abs. 1 des Zuständigkeitsanpassungsgesetzes vom 18. März 1975 (BGBl. I S. 705) und des Organisationserlasses des Bundeskanzlers vom 27. Oktober 1998 (BGBl. I S. 3288) verordnet das Bundesministerium für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen:

Artikel 1

Die Fernverkehrswegebestimmungsverordnung vom 3. Juni 1992 (BGBl. I S. 1014), geändert durch Artikel 6 Abs. 109 des Gesetzes vom 27. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2378), wird wie folgt geändert:

1. § 2 Nr. 22 wird wie folgt gefasst: „A 4/A 44 zwischen der Landesgrenze Thüringen und der A 7 bei Kassel,“
2. § 2 Nr. 23 wird gestrichen.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Bonn, den

Der Bundesminister für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen

Begründung

I. Allgemeines

Nach § 1 Abs. 1 Nr. 5 des Verkehrswegeplanungsbeschleunigungsgesetzes vom 16. Dezember 1991 (BGBl. I S. 2174), zuletzt geändert durch das 2. Gesetz zur Änderung des Verkehrswegeplanungsbeschleunigungsgesetzes vom 22. Dez. 1999 (BGBl. I S. 2659) gelten dessen Vorschriften nicht nur für die Verkehrswege in den neuen Bundesländern und im Land Berlin, sondern auch für Fernverkehrswege zwischen diesen Ländern und den nächsten Knotenpunkten des Hauptfernverkehrsnetzes des übrigen Bundesgebietes.

§ 1 Abs. 2 des Verkehrswegeplanungsbeschleunigungsgesetzes ermächtigt den Bundesminister für Verkehr - heute: Bundesministerium für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen - diese Fernverkehrswege mit Zustimmung des Bundesrates zu bestimmen. Dies ist mit der Fernverkehrswegebestimmungsverordnung vom 3. Juni 1992 (BGBl. I S. 1014) geschehen. In dieser Verordnung wurden die Verkehrswege nach dem Planungsstand vom Januar 1992 bestimmt. Dieser Planungsstand führte dazu, dass es in § 2 der Fernverkehrswegebestimmungsverordnung lautet:

„Nr. 2: A 44 zwischen der Landesgrenze Thüringen und der B 27 bei Wehretal
Nr. 23: A 4 zwischen der Landesgrenze Thüringen und der B 400“.

Die diesen Regelungen zugrunde liegende Trassenführung entspricht nicht mehr dem jetzigen Planungsstand. Die A 44 soll in Hessen aufgrund der Linienbestimmung vom 15. Dezember 1998 nicht an der Landesgrenze zu Thüringen beginnen, sondern an der A 4 (Kirchheimer Dreieck - Eisenach) bei Wommen. Die Verbindung zwischen der A 44 und der Landesgrenze Thüringen wird dann durch die A 4 hergestellt; man muss daher die Verkehrsverbindung zwischen Kassel und Eisenach durch die A 44 und die A 4 als eine Einheit sehen.

Zudem stellt in § 2 Nr. 22 der Verordnung die genannte B 27 bei Wehretal zwar einen Knotenpunkt dar; man wird sie jedoch nicht als einen solchen des Hauptfernverkehrsnetzes bezeichnen können. Als nächster Knotenpunkt des Hauptfernverkehrsnetzes ist Kas-

sel anzusehen, von wo aus der Fernverkehr in Richtung Ruhrgebiet über die A 44 (Kassel - Dortmund) sowie in nördlicher und südlicher Richtung über die A 7 (Hannover - Kassel - Kirchheimer Dreieck) geführt wird.

II. Zu den einzelnen Vorschriften

Zu Artikel 1:

Die Änderungen in § 2 Nr. 22 sowie die Streichung von Nr. 23 tragen dem geänderten Planungsstand Rechnung.

Zu Artikel 2:

Diese Vorschrift regelt das Inkrafttreten.

29.09.00

Beschluss
des Bundesrates

Verordnung zur Änderung der Fernverkehrswegebestimmungs-
verordnung

Der Bundesrat hat in seiner 754. Sitzung am 29. September 2000 beschlossen, der
Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 des Grundgesetzes zuzustimmen.